



SV/FD3/084/2023 Sitzungsvorlage

öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich "Kielweg-Nord"
--

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	12.05.2023 Schilke, Tanja
Produkt: 11105	Liegenschaftsmanagement	
Datum	Gremium	
26.06.2023	Verwaltungsausschuss	
28.06.2023	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Kielweg-Nord“.

Sachverhalt:

Im Bereich der Gewerbegebiete hat es in den letzten Jahren große Entwicklungen geben.

Um die Belange der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung in Diepholz unterstützen und planen zu können, soll das Gebiet „Kielweg-Nord“ den bereits vorhandenen Vorkaufsrechtssatzungen „Kielweg und Masch“ sowie „Moorstraße“ zugefügt werden.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach Rechtskraft der Satzung kann die Stadt bei Grundstücksverkäufen in dem Geltungsbereich das Vorkaufsrecht ausüben, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit der angefügten Satzung macht die Stadt Diepholz von dieser Möglichkeit für den aufgezeigten Bereich Gebrauch.

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich „Kielweg-Nord“.

gez. Marré
Bürgermeister